

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen

Aufgrund von § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 30. Juni 2021 die nachstehende Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen vom 11. Mai 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 28, S. 174–181), zuletzt geändert am 27. Mai 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 38, S. 138–142), beschlossen.

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Auffüllkriterium für den Studiengang Bachelor of Science Biologie und für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Biologie

Ist für die Zulassung in das zweite bis sechste Fachsemester im Studiengang Bachelor of Science Biologie beziehungsweise im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Biologie die Durchführung eines Auswahlverfahrens erforderlich, erfolgt die Auswahl aufgrund einer gemäß Satz 2 zu bildenden Rangliste. Auswahlkriterium bei der Bildung der Rangliste ist das arithmetische Mittel der Noten aller zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses in demjenigen Studiengang bereits erbrachten Prüfungsleistungen, der der Ermittlung des Ausbildungsstands des Bewerbers/der Bewerberin für die Aufnahme in das angestrebte höhere Fachsemester im Studiengang Bachelor of Science Biologie beziehungsweise im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Biologie zugrunde gelegt wird. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/2022.

Freiburg, den 7. Juli 2021

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin